

Brennereien eine endgültige Entscheidung erfolgt und dieselben daher in der zu diesem Zeitpunkte einzutreichenden Nachweisung Aufnahme finden können.

§. 13.

Die obersten Landesfinanzbehörden theilen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 16 — die nach der Bestimmung des §. 12 ihnen angezeigten Summen, beziehungsweise spaltenweise zu je einer Gesamtsumme vereinigt, mittels des gleichen Formulars dem Reichsfiskusamt mit.

§. 14.

Das Reichsfiskusamt läßt sämtliche

- a) in den Spalten 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 der Nachweisung Anlage 2 und
b) in den Spalten 1 bis 3 der Nachweisung Anlage 3

angegebenen Biermengen reinen Alkohols zu einer einzigen Summe zusammenziehen.

Die so ermittelte Summe wird zu dem für das ganze Reichsgebiet für die nächste Kontingenzperiode ja Gebote stehenden jährlichen Gesamtkontingent — abzüglich des auf die in §. 16 genannten Bundesstaaten und Gebietszweile einzuführenden geschätzten Aufwands, sowie der den nicht weihlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, zugehaltenen Brantweinmenge — ins Verhältnis gesetzt und hieraus durch Schlussrechnung festgesetzt, wieviel Liter fünfjähren Kontingents, auf vier Dezimalstellen berechnet, für jede Brennerei gleichmäßig auf ein Liter der in den letzten vier Jahren drei Vertriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefoße hergestellten beziehungsweise der für die Kontingentierung in Ansatz gebrachten oder als Fugirer bisherige Produktion zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefoße berechneten Alkoholmenge entfallen.

§. 15.

Die nach §. 14 berechnete Verhältniszahl wird den obersten Landesfinanzbehörden als endgültige mitgetheilt werden.

Auf Grund derselben treffen die Bezirksbehörden schlussendlich für jede einzelne in der neuen Kontingenzperiode an Kontingent beteiligte Brennerei nach Maßgabe der von derselben in den letzten vier Jahren drei Vertriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefoße wirklich hergestellten beziehungsweise für die neue Kontingentierung in Ansatz gebrachten beziehungsweise nach Maßgabe der gemäß §. 10 d auf Grund der festgestellten bisherigen Durchschnittsproduktion zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefoße berechneten Alkoholmenge eine dem Brennereibesitzer mitzutheilende Festlegung der Biermenge reinen Alkohols, welche die Brennerei innerhalb der neuen Kontingenzperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefoße jährlich herstellen darf. Die Festlegung ist, soweit nicht Abnahmsfehler untergefallen sind, eine endgültige.

Bei der Berechnung des fünfjähren Kontingents werden Bruchtheile des Liter, wenn sie unter einem halben Liter Weizen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abgerundet.

§. 16.

Für die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogthum Baden und die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Kontingentberechnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die oberste Landesfinanzbehörde.